

StGB — bei den betreffenden Funktionären der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

Das verantwortungsvolle Handeln in bezug auf wirtschaftliche Gestaltungsprozesse ist zu einem derart entscheidenden Dreh- und Angelpunkt der sozialistischen Ökonomik geworden, daß fehlerhafte Verhaltensweisen in diesem Bereich in aller Regel zwangsläufig zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden führen.

§ 165 StGB erfaßt vom Verantwortungsbereich her insbesondere leitende Wirtschaftsfunktionäre. Dabei läßt sich — in genereller Übereinstimmung mit Pasler — allgemein festhalten:

Nur derjenige ist Inhaber einer Vertrauensstellung und damit Verfügungs- und Entscheidungsberechtigter i. S. des § 165 StGB, dem die Gesellschaft eine eigenverantwortliche Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis in bezug auf materielle gesellschaftliche Fonds übertragen hat, bzw. derjenige, der Befugnisse gleichen oder ähnlichen Ranges besitzt. Das schließt ein, daß auch derjenige Täter nach § 165 StGB sein kann, der Befugnisse hinsichtlich der Gestaltung solcher gesellschaftlichen Beziehungen besitzt, in deren unmittelbarem Zusammenhang bzw. als deren unmittelbare Folge zur Realisierung dieser Beziehungen materielle gesellschaftliche Fonds berührt werden, ohne daß diese Fondsanspruchnahme zur direkten Entscheidungsbefugnis des Handelnden gehört, jedoch von der Reichweite seiner Verantwortung umfaßt wird.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die objektiven und subjektiven Anforderungen an Verantwortung, Sachgerechtigkeit und ökonomische Begründetheit von Entscheidungen im Bereich der Wirtschaft erheblich zugenommen haben und dies in bestimmtem Maße auch Einfluß auf das Wirtschaftsstrafrecht hat. So ist es beispielsweise unabdingbar, daß wirtschaftliche Entscheidungen auf der Grundlage objektiver Daten ergehen. Die Forderung gilt ganz generell, und es gibt angesichts der enormen Werte und Konsequenzen, die mit wirtschaftlichen Entscheidungen in aller Regel verbunden sind, keinerlei Rechtfertigung für Oberflächlichkeit und ungenügende Sicherung der Entscheidungsgrundlagen.

Vor jeder wirtschaftlichen Entscheidung müssen bestimmte Grundinformationen erfaßt, geprüft und ausgewertet werden, bevor volkswirtschaftliche Mittel verbraucht oder auf Grund ungenügender Entscheidungsvorbereitung vergeudet werden. Dabei wird keineswegs verkannt, daß trotz Anwendung moderner Verfahren der Informationsgewinnung und -prüfung sowie einer verantwortungsvollen Entscheidungsvorbereitung fehlerhafte Ergebnisse und damit wirtschaftliche Schäden auftreten können. Strafrechtlich bedeutsam wird diese Frage dort, wo Aussagen über den sozialen und damit gesellschaftlichen Wert von Entscheidung und Handlung möglich werden und vorsätzlich begangene verantwortungslose Verhaltensweisen im Prozeß der Entscheidungsvorbereitung und -fölkmg zu schuldhafter Herbeiföhrung ökonomischer Schäden führten. Feststellungen in dieser Richtung berechtigen und verpflichten, exakt zu überprüfen, ob und inwieweit auch das sozialistische Strafrecht — vor allem unter dem Aspekt des § 165 StGB — zur Bekämpfung solcher Verhaltensweisen beitragen und somit prophylaktisch disziplinierend wirksam werden kann.

Natürlich ist es in vielen Fällen nicht leicht, die Frage zu beantworten, wo die allgemein „schlechte Leitungstätigkeit“ endet und das Kriminelle beginnt. Sie läßt sich daher nur aus der komplexen Sicht der sozialen Qualität der ökonomischen Entscheidung mit all ihren Problemen objektiver und subjektiver Valenz beantworten. Pasler weist richtig darauf hin, daß es in-

Auszeichnung

Für seine hervorragenden Leistungen bei der Gestaltung der Fernsehspiel-Reihe „Der Staatsanwalt hat das Wort“ zeichnete der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR

Dr. Peter Przybylski,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

mit dem „Goldenen Lorbeer“ des Deutschen Fernsehfunks aus.

haltlich vor allem um die Bestimmung dessen geht, was als Mißbrauch von Verfügungs- und Entscheidungsbefugnissen zu bewerten ist./8/

Der kriminelle Mißbrauch von Entscheidungsbefugnissen kann folgende Varianten aufweisen:

1. Ausnutzung von Entscheidungsbefugnissen, um Fehler oder Leitungsmängel prinzipieller Natur zu verdecken oder zu verschleiern oder um ungerechtfertigte ökonomische Vorteile (für den Betrieb) oder persönliche Vorteile zu erlangen.

2. Nichtwahrnehmung oder Nichtausführung von Entscheidungsrechten und -pflichten aus

— Gleichgültigkeit,

— Mißachtung moderner Erkenntnisse der Entscheidungsvorbereitung und -findung,

— Mißachtung gesetzlicher Vorschriften.

Die Entscheidungsbefugnisse müssen in all diesen Fällen differenziert gesehen werden. Sie betreffen im wesentlichen folgende Bereiche:

— die unmittelbare Produktionstätigkeit,

— die erweiterte Reproduktion,

— die Einführung neuer Verfahren und Technologien,

— die Sicherung effektiver Kooperations- und Vertragsbeziehungen.

Mißbrauch von Entscheidungsbefugnissen umschließt als Möglichkeit sowohl kriminelles Ausnutzen günstiger Positionen — aktive, ungerechtfertigte Vorteilserlangung als subjektive Valenz — als auch verantwortungslose Negation oder Nichtbeachten elementarer Grundsätze und Forderungen, die an eine wirtschaftliche Entscheidung gestellt werden müssen, und zwar sowohl was ihre methodisch-systematische Erarbeitung als auch das inhaltlich-soziale Wesen einer solchen Entscheidung anbelangt.

Ein Mißbrauch der auf Grund einer Vertrauensstellung übertragenen Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse wird demnach insbesondere darin vorliegen, wenn Entscheidungen getroffen, Handlungen vorgenommen oder Kausalverläufe in Gang gesetzt werden oder dringend notwendige Entscheidungen nicht getroffen und gebotene Handlungen nicht vorgenommen werden, die der auf der Grundlage der Vertrauensstellung dem Handelnden obliegenden Grundfunktion, zur optimalen Nutzung und Wahrung der gesellschaftlichen Werte beizutragen, direkt entgegengerichtet sind. Ein solcher Mißbrauch von Entscheidungsbefugnissen ist Rechtspflichtverletzung; sie stellt sich als mißbräuchliche Nutzung oder auch Nichtnutzung eingeräumter Befugnisse dar. Eine mißbräuchliche Nutzung von Befugnissen kann dabei auch die Form der Überschreitung eingeräumter Entscheidungsrechte annehmen, wobei diese Überschreitung natürlich prinzipiellen Charakter haben muß. Damit wird sichtbar, daß ein wesensmäßiger Zusammenhang zwischen diesen Tatbestandsmerkmalen besteht, obgleich es sich nicht um absolut identische Kriterien handelt und jedes gesondert geprüft und nachgewiesen werden muß.

/8/ Pasler, a. a. O., S. 384.